

Dass dieses Buch für alle Geschichtsfreunde von großem, vom größten Interesse sei, ist einleuchtend. Ganz besonders ist es wichtig für die Geschichte Italiens. Der Briefwechsel geht vom Jahre 1815 bis 1824. Demselben geht die vollständige Correspondenz zwischen Pius VII. und Kaiser Franz I. (1813 und 1814) voraus.

**Battandrier (Msgr.).** L'Eglise catholique à la fin du XIX siècle. Le Chef suprême, l'organisation et l'administration générale de l'Eglise. (Die katholische Kirche am Ende des 19. Jahrhunderts. Das Oberhaupt, die Organisation und Administration der Kirche im Allgemeinen.) Paris, Plon et Nourrit. 30 Hefte à 24 S. Mit vielen Illustrationen und Plänen.

Den meisten Lesern dürfte bekannt sein, dass in Rom alljährlich die Gerarchia ecclesiastica erscheint. Es ist dies ein einfaches Namensverzeichnis der Cardinale, Bischöfe und Prälaten. Nun hat Msgr. Battandrier, der schon viele Jahre in Rom sich aufhält, den glücklichen Gedanken gehabt, das annuario zu erweitern, d. h. so viel als möglich biographische Notizen den einzelnen Namen beizufügen. Dazu kommt noch ein wertvoller Bericht über die verschiedenen Congregationen und die vielen schönen Illustrationen.

Salzburg.

J. Näß, emer. Prof.

## Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Fest des heiligen Beda.**) Durch Decret der Ritencongregation dd. 13. November 1899 wird das Fest des heiligen Beda als festum duplex minus auf die ganze katholische Welt ausgedehnt und dem Heiligen gleichzeitig die Würde eines Kirchenlehrers (Doctor ecclesiae) zuerkannt. Dasselbe soll am 27. Mai gefeiert werden und falls dieser Tag nicht mehr frei ist, (impedita juxta Rubricas) an dem nächstfolgenden freien Tage. Vom Jahre 1901 an ist der Heilige in den Kirchenkalender einzureihen. Messe und Officium sind die eines Kirchenlehrers. Die Antiphon zum Magnificat bei beiden Vespern ist: O Doctor optime, beate Beda, divinae . . . V. Amavit. Die Oratio lautet: „Deus qui ecclesiam tuam beati Bedae Confessoris tui atque Doctoris eruditione clarificas: Concede propitius famulis tuis, ejus semper illustrari sapientia et meritis adjuvari. Per Dominum . . . Die Lectionen der I. Nocturn sind: Sapientiam de Comm. Doct.; der zweiten sind eigene; der dritten „Homilia Venerabilis Bedae Presbyteri in Evang. Vos estis sal terrae. Das Responsorium der lect. VIII. In medio Eclesiae. Die 9. Lection De S. Joanne I Papa. Mart.

(**Feierliche Tridua bei Gelegenheit einer Beatification.**) Die Ritencongregation hat einen Erlaß veröffentlicht, in welcher Vorschriften bezüglich der Abhaltung feierlicher Tridua bei Gelegenheit einer Beatification gegeben werden. Wir entnehmen demselben folgendes. Die Feierlichkeiten sollen streng liturgisch sein. Sie bestehen in feierlichem Hochamt und wenn angänglich auch Vesper. Außerdem sind andere Gebete zulässig.

zwischen denen das „Pater noster“ und das Ave Maria gebetet werden kann; ebenso die Lauretanische Litanei und auch, aber nur nach eingeholster Erlaubnis des Ordinarius, der sacramentale Segen. Die Predigt kann innerhalb des Hochamtes nach dem Evangelium, oder auch vor oder nach der Vesper stattfinden. Am dritten Tage soll das Tedeum gesungen werden mit der gewöhnlichen Oration „Pro gratiarum actione.“ Vorstehende Vorschrift soll auch bei den feierlichen Octaven beobachtet werden, welche bei Gelegenheit einer Canonisation stattfinden. Der heilige Vater hat am 24. Juli 1899 diesen Erlass der Ritencongregation approbiert.

(**Liturgica.**) Der Ceremoniar des Bischofs von Menorca hat der selben Ritencongregation einige dubia liturgica vorgelegt, aus welchen wir diejenigen, welche allgemeines Interesse beanspruchen können, folgen lassen.

I. Müssen alle, welche im Chore ein- und ausgehen, beim Eintritt resp. Austritt, mit Ausnahme der Canoniker, ein Knie zur Erde zu beugen, obwohl das Sanctissimum nicht auf dem Altare ist? Antwort: Ja.

II. Wenn der Celebrans nach dem feierlichen Hochamt „coram exposita“ mit den Assistenten an die Credenz geht, um Casel und Manipel ab- und das Pluviale anzulegen, sollen sie mit beiden oder nur mit einem Knie auf der untersten Stufe des Altares genuflectieren? Antwort: Nach der in Rom üblichen Praxis ist in plano mit beiden Knieen zu genuflectieren.

III. Dürfen die Spitzen an den Ärmeln und an dem unteren Theile der Albe mit blauen oder rothen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, und gab die Congregation zugleich ein früheres Decret: decretum No. 3780 dd. 12. Juli 1892 ad V folgenden Inhaltes: dürfen die Spitzen der Ärmel und des unteren Theiles der Albe sowie der Rochette mit farbigen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, soweit die Spitzen der Ärmel und des unteren Theiles der Albe in Betracht kommen. Der untere Theil der Ärmel des Rochets kann mit demselben Stoffe ausgeschlagen werden, wie die Farbe des Kleides ist, das der Dignitar trägt.

IV. Ist das Kreuzeszeichen zu machen, wenn am Schlüsse des Officiums: Fidelium animae . . . gebetet wird? Antwort: Nein.

V. Hat die Incensierung des Allerheiligsten mit zweifachem Anschlage bei jedem der drei Züge zu geschehen, auch innerhalb des Hochamtes beim Introitus und Offertorium? Antwort: Ja, laut Decret 3110—5318 dd. 22 Martii 1862 ad 20<sup>um</sup>.

VI. Haben vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute mit beiden Knieen zu genuflectieren nach Decret 937—1627 dd. 9 Aug. 1651 ad 6<sup>um</sup> auch die an den Processionen teilnehmenden, zumal wenn sie mit Pluvialen bekleidet sind? Antwort: Ja, wenn es sich um die handelt, welche hinzutreten oder weggehen.

VII. Soll die Österkerze bei dem Hochamte an der Vigil von Pfingsten angezündet werden? Antwort: Nein. (S. Rit.-Congr. dd. 24 Nov. 1899.)

(**Fleisch- und Fischspeisen an Fastagen.**) Auf eine Anfrage an die S. Poenitentaria, ob ein Kranker, der nicht vi indulti, sondern wegen Krankheit an Fastagen mehrmals Fleisch esse, auch Fische genießen

dürfe, antwortete dieselbe Pönitentiarie, dass der Bittsteller den Autoren, welche dieses als erlaubt ansehen und von ihm citiert werden, ruhig folgen könne. (Citirt waren unter anderen die Lehrbücher der Moral von Del Génicot [Prof. Lovan] I, 444. D'Annibale III, Nr. 138, Bucceroni Instit. I, Nr. 1607).

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Aufhebung der Ablässe und Vollmachten im gegenwärtigen Jubiläum. Im allgemeinen ist in dieser Beziehung nichts neues verordnet worden; die bisher veröffentlichten Bestimmungen sind die gleichen, wie sie seit dem Jubiläum von 1750 durch Papst Benedict XIV. geregelt und von Papst Pius IX. im Jahre 1852 für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen als maßgebend bezeichnet wurden, insoweit ihnen die neue Jubiläumsbulle nicht widerspricht.

Die Praxis in der Aufhebung anderer Ablässe während des römischen Jubiläumsjahrs war anfangs sehr verschieden.

Papst Sixtus IV., welcher zum erstenmal für das Jubiläum von 1475 die anderen Ablässe suspendierte, „damit nicht wegen der vielen bereits für Kirchen, Klöster und fromme Orte gewährten vollkommenen Ablässe der Besuch der römischen Basiliken während des Jubiläums verzögert oder verabsäumt werde“, — beschränkte diese Aufhebung einzig auf die vollkommenen Ablässe (es blieben also alle unvollkommenen in Kraft); außerdem ließ er nur die Ablässe der römischen Basiliken und Kirchen bestehen. — Ähnlich war es in den Jubiläen von 1500, 1525, 1550 und 1575.

Für das Jubiläum von 1600 dehnte Papst Clemens VIII. die Suspension auf alle vollkommenen, wie unvollkommenen Ablässe aus, selbst auf die der Basiliken von Rom. Urban VIII. ließ für 1625 die Ablässe der sieben Kirchen und der Stationen von Rom bestehen, wie auch jene für die Sterbestunde. Unter Clemens X. (1675) wurden noch mehrere Ablässe und namentlich jene für die Verstorbenen von der allgemeinen Suspension ausgenommen.

Papst Benedict XIV. endlich regelte diese Suspension für das Jubiläum von 1750 in der Weise, wie es noch jetzt gebräuchlich ist.

Demgemäß sind im gegenwärtigen Jubiläum nicht suspendiert die Ablässe der privilegierten Altäre und andere Ablässe, die nur zu Gunsten der Verstorbenen bewilligt worden sind. — Überdies können alle während des Jubeljahres suspendierten Ablässe für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn dieselben sonst nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Es bestehen ferner während dieses Jubiläums selbst für die Lebenden folgende Ablässe unverändert fort:

1. Alle für die Sterbestunde bewilligten Ablässe;